

Anlage E: Weiterleitungsvertrag über eine Zuwendung (Anerkennungszuspruch)

Weiterleitungsvertrag zum Anerkennungszuspruch zwischen dem Erstzuwendungsempfänger

Zentrale Förderstelle des Anerkennungszuspruches
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
Mühlenstraße 34/36
09111 Chemnitz

– im Folgenden f-bb genannt –

und der/dem Letztzuwendungsempfänger/in

Datenbank-ID:

Vorname Name

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

– im Folgenden Letztzuwendungsempfänger genannt –

Präambel/Vorbemerkung

Das f-bb gewährt dem Letztzuwendungsempfänger aus Mitteln des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) den Anerkennungszuspruch. Der Anerkennungszuspruch unterstützt Personen bei der Finanzierung der Kosten, die beim Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entstehen. Die Förderung richtet sich nach der Bekanntmachung der Richtlinie über die Förderung von Anerkennungsinteressierten mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen des BMBF vom 3.11.2016 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24.11.2016). Zur Umsetzung dieser Bekanntmachung hat das BMBF dem f-bb mit Zuwendungsbescheid vom 31.10.2016 unter dem Förderkennzeichen ANZUSCH-FOE eine Zuwendung aus dem Bundeshaushalt bewilligt. Der Zuwendungsbescheid vom 31.10.2016 samt Anlagen sowie die geltenden Förderrichtlinien werden insoweit Bestandteil dieser Vereinbarung und von dem Letztzuwendungsempfänger als verbindlich anerkannt. Ziel ist die Weiterleitung von Zuwendungsmitteln durch das f-bb an den Letztzuwendungsempfänger auf der Grundlage dieses Zuwendungsbescheids (Weiterleitung im Sinne Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung). Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Auf dieser Grundlage schließen der Letztzuwendungsempfänger und das f-bb unter dem Kennzeichen **[Datenbank ID]** auf Grund des Antrags vom **[TT.MM.JJJJ]; Eingangsdatum]** folgenden Weiterleitungsvertrag über eine Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO aus Mitteln des BMBF.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kosten für:

- (1) Gebühren und Auslagen im Rahmen des Berufsanerkennungsverfahrens,
- (2) Übersetzungen, Beglaubigungen von Zeugnissen und Abschlüssen sowie Gutachten,
- (3) die Beschaffung von notwendigen Nachweisen,
- (4) Qualifikationsanalysen (nach §14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und §50b Handwerksordnung) sowie
- (5) Fahrtkosten im Inland im Rahmen des Anerkennungsverfahrens.

§ 2 Höhe der Förderung/Finanzierungsart

- (1) Der Anerkennungszuschuss ist eine als Anteilsfinanzierung gewährte Zuwendung, die nicht zurückgezahlt werden muss. Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach § 1 können bis zum Höchstbetrag nur anteilig erstattet werden. Die Förderquote beträgt 100 Prozent. Es ist eine einmalige Förderung. Die genaue Höhe der Förderung ergibt sich aus der Einreichung der Belege.
- (2) Der **Höchstbetrag der Förderung** pro Person beträgt einmalig bis zu maximal 600 Euro (in Buchstaben: sechshundert Euro).
- (3) Es können Gesamtkosten ab 100 Euro erstattet werden.

§ 3 Förderzeitraum

- (1) Die Förderung wird ab dem **[TT.MM.JJJJ]; Datum Förderzusage]** gewährt.
- (2) Anträge auf Auszahlung können nur bis 3 Monate nach dem Abschluss des Anerkennungsverfahrens gestellt werden. Anträge auf Auszahlung können in jedem Fall zum letzten Mal am 10.6.2020 eingereicht werden (Posteingang f-bb).

§ 4 Verpflichtungen

Anrede Vorname Name verpflichtet sich dazu:

- (1) die Abrechnung entstandener Kosten innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage vorzunehmen, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Abschluss des Anerkennungsverfahrens. Die entsprechenden Unterlagen können zum letzten Mal am 10.6.2020 eingereicht werden.
- (2) wesentliche Änderungen in den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Letztzuwendungsempfängers, die Grundlage der Förderung sind, (z.B. geändertes Einkommen, Umzug oder Gewährung von Mitteln durch Dritte) dem f-bb unverzüglich mitzuteilen.
- (3) jederzeit auf Anfrage des f-bb sonstige Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Prüfung der Verwendung der Mittel notwendig erscheinen, insbesondere Auskunft über den Stand des Berufsanerkennungsverfahrens zu erteilen.

- (4) die insgesamt angefallenen Kosten des Anerkennungsverfahrens sowie die Förderung von anderer Seite mitzuteilen und bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle mitzuwirken.
- (5) gegebenenfalls zu viel gezahlte Förderbeträge unverzüglich zurückzuzahlen.
- (6) unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Insolvenzverfahren gegen den Letztzuwendungsempfänger beantragt oder eröffnet worden ist, und er eine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben hat oder eine Verpflichtung zu deren Abgabe vorliegt.
- (7) die kostenverursachenden Maßnahmen soweit möglich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwählen und umzusetzen.

§ 5 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung ist mit dem ausgefüllten Formular „Auszahlung Anerkennungszuschuss“ zu beantragen.
- (2) Rechnungen beziehungsweise Gebührenbescheide sind im Original und die jeweiligen Zahlungsnachweise in Kopie (z.B. durch Kontoauszug) beizufügen.
- (3) Mit diesem unterschriebenen Weiterleitungsvertrag (zwei Exemplare) zum Anerkennungszuschuss sind alle Unterlagen per Post an das f-bb zu senden.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das f-bb auf das Konto des Letztzuwendungsempfängers.
- (5) Abweichend von (4) können im Einzelfall entstandene Gebühren direkt an die für das jeweilige Berufsanerkennungsverfahren zuständige Stelle (z.B. IHK FOSA) ausgezahlt werden.
- (6) Teilauszahlungen für Kosten sind möglich, wenn sie in Teilbeträgen zu je mindestens 100 Euro in Rechnung gestellt werden (jeweils mit dem Formular „Auszahlung Anerkennungszuschuss“).
- (7) Mahngebühren oder sonstige Kosten, die anfallen, weil der Letztzuwendungsempfänger z.B. Unterlagen selbst verschuldet zu spät eingereicht hat, sind von der Förderung ausgeschlossen und können daher nicht erstattet werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

§ 6 Kündigung des Vertrags, Rückzahlung der Leistung, Verzinsung

- (1) Das f-bb kann den Vertrag aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a. eine Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags nachträglich entfallen ist,
 - b. der Letztzuwendungsempfänger falsche Angaben über wichtige Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat,
 - c. erkennbar wird, dass der Letztzuwendungsempfänger sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße darum bemüht, das Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen zu betreiben und damit den Förderzweck zu erreichen,
 - d. der Letztzuwendungsempfänger den Verpflichtungen nach § 4 nicht genügend nachkommt oder

- e. der Letztzuwendungsempfänger ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder gegen ihn beantragt oder eröffnet wurde, und eine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben hat oder eine Verpflichtung zu deren Abgabe vorliegt.
- (2) Bei Rücktritt von diesem Vertrag sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen, wenn der Grund vom Letztzuwendungsempfänger zu vertreten ist. Rückgeforderte Beträge können verzinst werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem der maßgebliche Grund für die Rückforderung eintrat (Verzinsung nach § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (3) **Anrede Vorname Name** erkennt die Gründe für eine mögliche Kündigung des Weiterleitungsvertrags ausdrücklich an. Außerdem erkennt **Anrede Vorname Name** die Rückzahlungsverpflichtung einschließlich der Bestimmungen über die Verzinsung zurückgeforderter Beträge an.
- (4) Zusätzlich hat sich das BMBF vorbehalten, den Zuwendungsbescheid an das f-bb als Erstzuwendungsempfänger aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Darüber hinaus steht die Gewährung der Bundeszuwendung an das f-bb unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Das f-bb behält sich vor in diesen Fällen vom Weiterleitungsvertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis zu kündigen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen.

§ 7 Gerichtsstand, Gültigkeitsvorbehalt, Sonstiges

- (1) Gerichtsstand ist Nürnberg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Förderzweck am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (4) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Unterschriften beider Vertragsparteien im Original vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift f-bb

Ort, Datum

Unterschrift des Letztzuwendungsempfängers

Bitte beide Verträge unterschreiben und per Post an das f-bb zurücksenden. Sie erhalten ein vom f-bb unterschriebenes Exemplar zurück.

Kontakt:

Zentrale Förderstelle des Anerkennungszuschusses
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gemeinnützige GmbH
Mühlenstraße 34/36
09111 Chemnitz
Telefon: 0371/ 4 33 11 222
E-Mail: anerkennungszuschuss@f-bb.de